

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsraum			
Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein	
Rathaus II 1. Stock, Zi.-Nr. 16 Rathausplatz 2 92318 Neumarkt i.d.OPf.	<b>31.01.2019:</b>	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr	ja
	<b>01.02.2019:</b>	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	
	<b>04. bis 06.02.2019:</b>	8:00 Uhr bis 16:30 Uhr	
	<b>07.02.2019:</b>	8:00 Uhr bis 20:00 Uhr	
	<b>08.02.2019:</b>	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	
	<b>09.02.2019:</b>	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	<b>11. bis 13.02.2019:</b>	8:00 Uhr bis 16:30 Uhr	

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Stadtverwaltung, Rathaus II, Ordnungsamt, 1. Stock, Zi.-Nr. 15, Rathausplatz 2, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

20.12.2018

Gez.  
(Christian Jäger, Verwaltungsrat)